

ORDENSORDNUNG
des
KARNEVALSVERBAND RHEIN-ERFT 1957 e.V.

Der Vorstand des Karnevalsverbandes „Rhein-Erft“ 1957 e.V. hatte am 20.09.1977 eine Ordnung für die Verleihung einer Verdienstmedaille und eines Sonderordens in drei Stufen beschlossen.

Das Gesamtpräsidium des KRE hatte auf seinen Sitzungen am 13. 11. 1985, am 21. 11. 1991, am 03. 11. 1993 und am 10. 03. 1999 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Ordnungen aufgehoben und neue Ordnungen jeweils mit Wirkung vom 01. 01. 1986, 22. 11. 1991, 04. 11. 1993, 11. 03. 1999, 21.03.2007, 08.05.2008, 26.03.2013 und 14.10.2014, durch seinen Vorstand gemäß § 26 BGB in Kraft gesetzt.

1. Der KRE kann für verdienstvolle Mitarbeiter und Förderer folgende Verbandsauszeichnungen verleihen:
 - a) eine Verdienstmedaille
 - b) einen Verbandsorden in den Stufen Bronze, Silber und GoldZu diesen Auszeichnungen wird eine Urkunde verliehen.

2. Voraussetzungen für die Verleihungen:

- 1) Die Verdienstmedaille kann verliehen werden an:
 - a) Fördernde Mitglieder des KRE
 - b) Mitarbeiter einer kommunalen Behörde, welche die Ziele und Aufgaben des KRE besonders unterstützt haben.
 - c) Personen, die sich um die Heranführung oder Einführung von vortragenden Kräften zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele des KRE besonders verdient gemacht haben.
 - d) Mitglieder eines dem KRE angeschlossenen Mitgliedsvereines, die sich im Verein durch besonders verdienstvollen Einsatz bei der Gestaltung und der Durchführung des heimatischen Karnevalsbrauchtums mindestens 5 Jahre bewährt haben.

Kostenbeitrag € 39,--

- 2) Der Verbandsorden in Bronze kann verliehen werden an:

Mitglieder eines dem KRE angeschlossenen Vereins, die sich in einem 11-jährigen Einsatz für die Aufgaben und Ziele des Verbandes KRE eingesetzt haben.

Kostenbeitrag € 51,--

3) Der Verbandsorden in Silber kann verliehen werden:

- a) für einen mindestens 11-jährigen verdienstvollen, persönlichen Einsatz im Gesamtpräsidium des KRE ,
- b) für einen mindestens 11-jährigen verdienstvollen, persönlichen Einsatz im Vorstand eines dem KRE angehörenden Mitgliedsvereins.
- c) für eine mindestens 22-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft in einem dem KRE angehörenden Vereins.

Kostenbeitrag € 58,-

4) Der Verbandsorden in Gold kann verliehen werden:

- a) für verdienstvolle 22-jährige Mitarbeit im Gesamtpräsidium des KRE
- b) für einen mindestens 22-jährigen verdienstvollen, persönlichen Einsatz im Vorstand eines dem KRE angehörenden Mitgliedsvereins.
- c) für eine mindestens 33-jährige, verdienstvolle Mitgliedschaft in einem dem KRE angehörenden Mitgliedsvereins

Kostenbeitrag € 65,-

5) Der Verbandsorden in Gold mit Brillanten kann verliehen werden:

- a) für verdienstvolle 33-jährige Mitarbeit im Gesamtpräsidium des KRE
- b) für einen mindestens 33-jährigen verdienstvollen, persönlichen Einsatz im Vorstand eines dem KRE angehörenden Mitgliedsvereins.
- c) für eine mindestens 44-jährige, verdienstvolle Mitgliedschaft in einem dem KRE angehörenden Mitgliedsvereins

Kostenbeitrag € 85,-

3. Anträge auf Verleihung gemäß Ziffer 2

Alle Anträge auf Verleihung der aufgeführten Auszeichnungen sind auf dem KRE - Antragsformular genauestens ausgefüllt in einfacher Ausfertigung durch den 1. Vorsitzenden des Antragstellenden Vereins rechtsverbindlich unterzeichnet, über den zuständigen Distriktleiter an die KRE - Geschäftsstelle bis spätestens **31. August eines** Jahres einzureichen. Anträge zu Ziffer 2, Punkt 1 a + c, 3a und 4a erfolgen durch den Verbandspräsidenten oder durch seine Stellvertreter.

4. Die Genehmigung von Anträgen bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden KRE - Vorstandes nach Prüfung der Daten durch den Geschäftsführer unter Hinzuziehung des jeweiligen Distriktsleiters.

5. Verleihung der Auszeichnung und der Urkunde

Diese erfolgt nach Terminabsprache durch den Verbandspräsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein Präsidiumsmitglied und des jeweiligen Distriktsleiters.

Der Antragstellende Verein sollte den Verband über den Auszuzeichnenden mit für die Ehrung ausreichenden Informationen versehen, damit die Ehrung in angemessener würdiger Form erfolgen kann. Dem Verband ist der Ort der Veranstaltung, gegebenenfalls durch eine Wegskizze oder markierten Stadtplan bekannt zu geben. Auch sollte der Zeitpunkt der Ordensverleihung (nicht der Beginn der Veranstaltung) im Antrag bekannt gegeben werden.

6. KRE - Ehrengabe

Bei besonderen Anlässen kann der Mitgliedsverein auf Antrag eine Ehrengabe erhalten.

7. Ordensbuch

Für alle Auszeichnungen ist ein Ordensbuch anzulegen, in welchem die Ordensträger - getrennt nach der Stufe - nummeriert einzutragen sind. Die entsprechende Nummerierung ist auf der Urkunde zu vermerken. Der KRE - Geschäftsführer verwaltet die Auszeichnungen, die Urkunden und er führt das Ordensbuch.

8. Der Kostenbeitrag für die Auszeichnungen ist per Verrechnungsscheck, bei mehreren Anträgen auf KRE - Auszeichnungen in einer Summe zusammengefasst, zu Gunsten des KRE als Anlage dem Antrag beizufügen. Bei gleichzeitiger Beantragung einer BDK - Auszeichnung ist hierfür ein gesonderter Verrechnungsscheck beizufügen. Wenn ein Antrag abgelehnt wurde erfolgt Rückerstattung.

9. In der Zeit von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag werden keine Verleihungen vorgenommen.

Bergheim, 14.10.2014

Peter Neukirchen
Präsident

Hans-Bert Bendermacher
Vizepräsident

Peter Dziuba
Geschäftsführer

Rainer W. Struve
Schatzmeister

Elfi Meier
Jugendleiterin

Nürnberg
Referent für Tanzkorpswesen

Jürgen Sender
Referent für Literatenwesen